

THEOLOGISCHE REVUE

117. Jahrgang
– November 2021 –

Laienpredigt – neue pastorale Chancen, hg. v. Christian BAUER / Wilhelm REES. – Freiburg i. Br.: Herder 2021. 341 S. geb. € 28,00 ISBN: 978-3-451-38963-4

In periodischen Intervallen wird die Frage nach der Laienpredigt, konkreter nach der Möglichkeit, dass Laien auch die Homilie in einer Eucharistiefeier halten dürfen, immer wieder gestellt. Beide Hg. betonen zu Beginn, dass dieses Thema auf dem sog. Synodalen Weg auf neue Weise, gerade auch auf der Folie der Geschlechtergerechtigkeit „eine bedeutende Chance für die anstehende gesamtpastorale Selbstevangelisierung durch Kirchenreform“ (2) sein könnte.

Aus verschiedenen fachtheologischen Blickwinkeln versuchen in der Sache ausgewiesene Autor:inn:en Plausibilitäten für ein verstärktes Engagement der sog. Laien für den Predigtdienst zu identifizieren. So fordert *Egbert Ballhorn* (10–28), dass das Wort Gottes im gottesdienstlichen Raum unbedingt zur Sprache kommen muss und alle rechtlichen Fragen diesem Postulat unterzuordnen seien (23). Welche Frauen und Männer es hierfür brauche, diese Frage müsse erkenntnisleitend sein (28). Der Beitrag von *Hildegard Scherer* (29–70) versucht begriffsgeschichtlich die verschiedenen Dimensionen des Verkündigens im NT zu erläutern. Joachim Werz eröffnet den kirchengeschichtlichen Zugang mit dem Laienprediger Bartholomäus Wagner im 16./17. Jh. (72–86), der ein gewaltiges Schrifttum seiner wirkmächtigen Predigten hinterlassen hat. Ihm folgt *Stephan Knops*, der aus der jüngeren deutschen Kirchengeschichte die Erlaubnis und das Verbot der Laienpredigt in der BRD nach dem II. Vatikanum (87–109) als vermeintlichem Sonderweg untersucht. *Julia Knop* geht dogmatisch der Predigtfrage nach (112–132) und entlarvt das Verbot der Laienpredigt als vergebliche Profilierungsstrategie der Kleriker, denen mit der Homilie ein Reservat gegeben wird, in dem sie ausschließlich allein wirken können. „Im Rahmen einer ordinationslogisch ansetzenden Ekklesiologie dient der Vorbehalt der Klerikerpredigt der liturgischen Darstellung der *communio hierarchica*.“ (127) Bei der instruktiven FN 41 auf S. 129 hätte man sich noch eine vertiefte systematisch-theologische Reflexion zum Verhältnis von Wort und Sakrament in der Feier der Eucharistie gewünscht. *Hildegard Keul*, ausgewiesene Fachfrau im Vulnerabilitätsdiskurs, geht das Thema aus der Perspektive der Diskursmacht (133–150) an. Die Kirche exkludiere v. a. Frauen mit dem Predigtverbot und dokumentiere somit die tief in ihr verankerte Misogynie (140). Somit schade die homologe Predigt der Kirche selbst und verweigere sich und der Gesellschaft wichtige Impulse (146). Wer anders als *Benedikt Kranemann* liefert den liturgiewissenschaftlichen Beitrag (152–173), der kenntnisreich die verschiedenen hoffnungsvollen und dann doch wieder enttäuschenden Entwicklungen der Laienpredigt in jüngster Vergangenheit beleuchtet. Er beschließt seinen auch liturgierechtlich kompetent recherchierten Beitrag mit dem Wunsch, „dass Laien zukünftig auch in der Eucharistiefeier predigen können.“ (175)

Breiten Raum nimmt völlig nachvollziehbar die pastoraltheologisch-homiletische Reflexion der Laienpredigt ein. *Erich Garhammer* skizziert Augustinus als Patron der Laienprediger:innen (178–185), während *Christian Bauer* als Hg. selbst zwei ausgezeichnete Beiträge zum Thema (a.) Laienpredigt als amtlicher Sprechakt (185–219) und (b.) zur Laienpredigt in einer synodalen Kirche (220–263) beisteuert. Seine Grundthese, die beide Aufsätze bestimmt, lautet: alle pastoralen Berufsgruppen sind kirchliche Amtsträger:innen, die nicht als Privatpersonen, sondern im Namen der Kirche amtlich das Wort Gottes verkünden (187). Von daher gilt: „*Nicht die Predigt legitimiert das Amt, sondern das Amt legitimiert die Predigt.*“ (188) Von daher gelte in Abwandlung des berühmten Augustinuszitates: „*Mit euch bin ich Christin bzw. Christ, für euch bin ich Predigerin bzw. Prediger.*“ (205) Damit nicht länger Praxis und Kirchenrecht auseinanderklaffen, fordert Bauer ein eigenes martyriales Amt (210), sogar Weiheamt (218), das besonders Gemeinde- sowie Pastoralreferent:inn:en in ihrem besonderen Prophetenamt zukommen könnte. Im zweiten Beitrag geht es Bauer u. a. mit Verweis auf Papst Franziskus um die evangelisierende Kraft der Wortverkündigung, die Aufgabe aller Getauften ist. Mit Martin Ebner identifiziert Bauer in Lk 10,3–6 in der Aussendung der Jünger:innen Ehepaare, die homiletisch dort wirken, wo man ihnen die Türen öffnet (254). Er schließt mit dem Hinweis, dass die Laienhomilie eine exzellente Chance „für die mit dem Synodalen Weg anstehende ortskirchliche Selbstevangelisierung“ (263) sein könnte, die mutig ergriffen werden sollte.

Den kirchenrechtlichen Part liefern zwei erfahrene Vertreter ihres Faches, der em. Würzburger Kirchenrechtler *Heribert Hallermann* (266–298), der bereits kundig in einer größeren Monographie das Themenfeld bearbeitet hat, und der Innsbrucker Kirchenrechtler *Wilhelm Rees*, der in seinem Beitrag (299–340) verstärkt auf die partikularrechtlichen Entwicklungen zur Laienpredigt in den deutschsprachigen Ländern eingeht. Beide Beiträge sind erschöpfend und kompetent komponierte Darstellungen der kirchenrechtlichen Sachlage, beschreiben verwickelte rechtsgeschichtliche Entwicklungen, wenig aufschlussreiche Beratungen während der Codexreform und kritisieren nachvollziehbar das für Diözesanbischöfe ausgesprochene Dispensverbot für die Laienhomilie im Rahmen einer Eucharistiefeier. Hallermann fordert die Bischöfe zur Remonstration auf und sieht wie Bauer in den pastoralen Berufen Amtsträger:innen, die auch die Homilie bei entsprechender Befähigung und Ausbildung halten sollten. Leider werden abweichende Positionen – wie so häufig in den Arbeiten von Hallermann – überzogen negativ abqualifiziert, wo doch das gute Argument zählt, das Hallermann auf seiner Seite hat.

Insgesamt liefert dieser Sammelbd. profunde Argumente für ein positives Votum für die Homilie von Laien und leistet somit einen wichtigen Beitrag zu einer sachlichen Diskussion, wie auf Zukunft die verkündigende Dimension kirchlicher Existenz fortgeschrieben werden könnte.

Über den Autor:

Thomas Schüller, Dr., Direktor des Instituts für Kanonisches Recht und Professor für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster (tschu_05@uni-muenster.de)